

## **Corona-Wirtschaftshilfen anpassen – Unternehmen wirksam durch die Krise begleiten**

Bundesfinanzminister Scholz hat eine Gesamtsumme von zusätzlichen Unterstützungsleistungen in Höhe von 11 Milliarden Euro pro Monat bei der Überbrückungshilfe III zur Unterstützung der Unternehmen im zweiten Lockdown zur Verfügung gestellt.

Die derzeit vorgesehenen Modalitäten der Überbrückungshilfe werden jedoch dazu führen, dass ein großer Teil der betroffenen Einzelhandelsunternehmen nach wie vor keinen Zugang zu den Wirtschaftshilfen erhalten wird. Wie bisher sind hohe Beträge in den Hilfen kalkuliert und im Haushaltsplan vorgesehen, können jedoch aufgrund der zu harten Zugangsvoraussetzungen nicht abgerufen werden. Dies wird unweigerlich tausende Insolvenzen und verlorene Arbeitsplätze im Handel zur Folge haben.

### **Dramatische Auswirkungen des Lockdowns auf den Non Food-Handel.**

Der von den Schließungen betroffene Non Food-Handel wird für den Monat Dezember Umsatzeinbußen im Bereich von 60 Prozent haben. Im Vorjahresvergleich würden für die Händlerinnen und Händler damit elf Milliarden Euro Umsatz verloren gehen. Der Lockdown trifft insgesamt knapp 200.000 Handelsunternehmen, 99 Prozent dieser Unternehmen sind kleine und mittelständische Unternehmen. Der Innenstadteinzelhandel steht für bis zu 600.000 Beschäftigte, von denen durch den Lockdown bis zu 250.000 Jobs verloren gehen könnten. Der durch die unmittelbaren Folgen des Lockdown im Frühjahr und die mittelbaren Auswirkungen des Lockdown im Winter ausgezeherte Facheinzelhandel wird die Corona-Krise ohne weitere Unterstützung vielfach nicht überstehen können.

### **Dezemberhilfen für den Einzelhandel – ein Gebot der Gleichbehandlung und Fairness**

Bund und Länder haben am 13. Dezember 2020 eine bundesweite Schließung aller Non-Food-Geschäfte beschlossen. Damit sind die gleichen Voraussetzungen analog zum Bund-Länder-Beschluss vom 28. Oktober 2020, mit dem die Gastronomie bundesweit geschlossen wurde, gegeben. Unter der geltenden Prämisse, dass unter Gleichbehandlungsgrundsätzen gleiche Sachverhalte auch gleichbehandelt werden, ist für die durch die staatlichen Anordnungen geschlossenen Einzelhandelsunternehmen eine gleiche Entschädigung analog zur geschlossenen Gastronomie zu leisten.

### **Wirtschaftshilfen für den Einzelhandel: „Fixkostenmodell auf Basis Rohertrag“**

Unabhängig vom Gebot der Gleichbehandlung mit Blick auf die Dezemberhilfen werden auch für den Schließungszeitraum im Januar substanzielle Hilfeleistungen erforderlich sein. Die Überbrückungshilfe ist daher zwingend in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen und auf die Breite der Unterstützung nochmals zu überarbeiten.

Wir schlagen einen pauschalen Fixkostenzuschuss in Orientierung am Rohertrag vor. Der Rohertrag ist die Differenz zwischen Umsatzerlösen und Wareneinsatz. Aus dem Rohertrag muss der Handel die gesamten Aufwendungen neben dem Wareneinsatz leisten.

Der durchschnittliche Rohertrag im Non-Food-Handel liegt bei ca. 35 bis 45 Prozent vom Umsatz. Im Rohertrag ist der mögliche Gewinn vor Steuern enthalten. Dieser liegt im betroffenen Non-Food-Handel bei ca. 3 bis 5 Prozent, so dass von einem durchschnittlichen Fixkostenanteil von 30 bis 40 Prozent vom Umsatz auszugehen ist, der dann pauschal als Betriebskostenzuschuss für die Zeit der Schließung angenommen werden kann. Die Ermittlung des Rohertrages erfolgt individuell und auf Basis des Jahresergebnisses der letzten 3 Jahre mit Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer. Damit wäre ein einfaches und klar nachvollziehbares Kriterium gegeben, um zielgerichtet und mit dem EU-Recht vereinbar die betroffenen Unternehmen unterstützen zu können.

### **Notwendige Anpassung der Überbrückungshilfe III:**

Um den von den Schließungen betroffenen Einzelhandel in dieser vielfach existenzgefährdenden Lage effektiv und zielgerichtet zu unterstützen, sollte die Überbrückungshilfe im Einzelnen wie folgt angepasst werden:

Fixkostenerstattung auf Basis der Rohertragsberechnung unter Berücksichtigung der individuellen Roherträge des Unternehmens der letzten 3 Jahre mit Prüfung und Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer.

Unabhängig von diesem Fixkostenmodell wäre eine sofortige Anpassung der Überbrückungshilfe kurzfristig wirksam möglich:

- (1) Zugang zur Überbrückungshilfe auch für Einzelhandelsunternehmen mit mehr als 500 Mio. € Jahresumsatz.
- (2) Streichung der Begrenzung des monatlichen Zuschussbetrages von 500.000 €.
- (3) Deckungsgleichheit von Schließungszeitraum und Entschädigungszeitraum.
- (4) Berücksichtigung der Abschreibungen auf das Warenlager (Saisonware, „verderbliche“ Ware, auch Textilien) bei der Fixkostenberechnung.
- (5) Aufhebung der Staffelung der Fixkostenentschädigung nach prozentualem Umsatzverlust bzw. notwendige, entsprechende Anpassung.
- (6) Abschlagszahlungen von bis zu 500.000 € mit sofortiger Auszahlungsmöglichkeit nach Antragstellung.
- (7) Zudem müssten die Obergrenzen nach EU-Beihilferecht entsprechend hochgesetzt werden. Dazu sind ja bereits seitens der Bundesregierung die entsprechenden Anträge bei der EU-Kommission gestellt worden.
- (8) Das Verfahren ist über die bereits bestehenden IT-Programme der Bundesländer mit dem BMWI abzuwickeln, so dass eine zeitnahe Auszahlung der Mittel erfolgen kann.

### **Notwendiges Finanzvolumen:**

1. Bei einer Umsatzerstattung analog zur Gastronomie für Dezember in Höhe von 70% des Vorjahresumsatzes für die Tage der Schließung würden rund 7 Mrd. Euro anfallen. (Umsatz Dezember 2019 rund 20 Mrd. Euro, Umsatz Dezember 2020 8 Mrd. Euro, minus 60%)
2. Bei einer pauschalen Kostenerstattung in Orientierung am Rohertrag (35% des Umsatzes) würden für Januar pro Verkaufstag mit Geschäftsschließung rund 0,22 Mrd. Euro (Umsatz Januar 2020 rund 16 Mrd.) anfallen. Der Januar hat 25 Verkaufstage. Für den gesamten Januar sind das maximal 5,5 Mrd. Euro. Vorteile: unbürokratisch, nachvollziehbar, wirkungsvoll

Von dem bis Ende Januar 2021 verlängerten Lockdown sind ca. 200.000 Handelsunternehmen mit 260.000 Standorten und einem Jahresumsatz von 200 Mrd. Euro sowie 1,6 Mio. Beschäftigte, darunter im Innenstadthandel 600.000 Beschäftigte, betroffen.

Drei Viertel der Bekleidungshändler sind in Existenzgefahr. Der Lockdown-Handel hat in 2020 Umsatzeinbußen in Höhe von 36 Milliarden Euro. Insbesondere im Modehandel befinden sich ungeachtet der verlängerten Insolvenzantragsfrist bereits jetzt zahlreiche Unternehmen in der Insolvenz, tausende Betriebe kurz davor.

Der gesamte deutsche Einzelhandel hat in 2020 bisher\* Überbrückungshilfen in Höhe von 90 Mio. € erhalten. (\*Stand 19.12.2020) Der Nonfood-Handel hat 36 Mrd. € Umsatz durch diese Pandemie und die Schließungen verloren. Dem gegenüber stehen insgesamt ca. 12 Mrd. € Fixkosten in den betroffenen Unternehmen. Wenn man bedenkt, dass jetzt 200.000 Unternehmen vom 2. Lockdown betroffen sind, ist diese Zahl der bisherigen Wirtschaftshilfen in Höhe von 90 Mio. € verschwindend gering.